

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 4. Mai 2001

45. Stück

45. Verordnung: Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen; Änderung

## 45.

### Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen geändert wird

Auf Grund des § 77 Abs. 4 des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 12/2000, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Höhe des zu leistenden Pauschalbetrages bei Begründung von Wohnungseigentum an geförderten Mietwohnungen, LGBl. für Wien Nr. 29/1995 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 18/2000, wird wie folgt geändert:

§ 1a lautet:

„§ 1a. Im Falle der Eigentumsübertragung gemäß § 77 Abs. 3 WWFSG 1989 werden die Pauschalbeträge pro Quadratmeter Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

1. bei Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen in Höhe von 4 500 S bzw. 5 000 S pro Quadratmeter Nutzfläche bei der Eigentumsübertragung innerhalb des ersten Jahres der Nutzung als Mietgegenstand mit 500 S bzw. mit 1 000 S, nach einjähriger bis zumindest zehnjähriger Nutzung als Mietgegenstand zuzüglich 350 S pro Jahr, maximal zuzüglich 3 500 S;
2. bei Gewährung von Baukostenzuschüssen in Höhe von 6 000 S pro Quadratmeter Nutzfläche bei der Eigentumsübertragung innerhalb des ersten Jahres der Nutzung als Mietgegenstand mit 1 000 S, nach einjähriger bis zumindest zehnjähriger Nutzung als Mietgegenstand zuzüglich 280 S pro Jahr, maximal zuzüglich 2 800 S.“

#### Artikel II

Es tritt in

1. § 1a Z 1 an die Stelle der Angabe „4 500 S“ die Angabe „327,03 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „5 000 S“ die Angabe „363,36 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „500 S“ die Angabe „36,34 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „1 000 S“ die Angabe „72,67 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „350 S“ die Angabe „25,44 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „3 500 S“ die Angabe „254,35 Euro“,
2. § 1a Z 2 an die Stelle der Angabe „6 000 S“ die Angabe „436,04 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „1 000 S“ die Angabe „72,67 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „280 S“ die Angabe „20,35 Euro“,  
an die Stelle der Angabe „2 800 S“ die Angabe „203,48 Euro“.

**Artikel III**

- (1) Art. I dieser Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Art. II dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

**Häupl**